

UNFALLVERSICHERUNG

BESONDERE BEDINGUNG U858.2

Urlaubsklausel

Die OÖ Versicherung verzichtet auf den Einwand des Art. 17 Pkt. 1 AUVB 2003, sofern der Flugsport im Rahmen einer Urlaubsreise ausgeübt wird. Im Zusammenhang mit einer derartigen Urlaubsreise sind auch die Folgen der sogenannten Taucher- oder Caisson'schen Krankheit und sonstige Barotraumen nach Tauchgängen mitversichert.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die Urlaubsreise nicht primär der Ausübung bzw. dem Erlernen des Flugsportes bzw. des Tauchsportes dient. Die Maximalleistung für diese Deckungserweiterung ist mit insgesamt EUR 250.000,00 begrenzt.

Als Urlaubsreise gilt ein Verlassen des Wohnortes oder des Zweitwohnsitzes bzw. des Ortes (jeweils Gemeindegebiet) der Arbeitsstätte mit einem Ziel außerhalb des Wohnortes (bzw. Zweitwohnsitzes oder Ortes der Arbeitsstätte) mit mindestens 3 und maximal 42 geplanten Übernachtungen. Das Vorhandensein der Urlaubsreise ist durch entsprechende Bestätigungen (Aufenthaltsbestätigung, Buchungsunterlagen der Reise etc.) nachzuweisen.